

Kajak-Club Albatros 1926 e.V.

Satzung

Verabschiedet 25.03.2023

Alle in dieser Satzung aufgeführten Bezeichnungen von Personen beziehen sich auf alle Geschlechter. Die verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und des besseren Leseflusses gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der am 16. 12. 1926 gegründete Verein führt den Namen „Kajak-Club Albatros 1926 e.V.“ (Abkürzungen: KC Albatros oder KCA).
Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 2 Der KCA ist Mitglied im Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. (LKV Berlin) und im Deutschen Kanuverband e.V. (DKV) sowie im Landessportbund Berlin e.V. (LSB).
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze der Tätigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anbietung regelmäßigen Trainings- und Übungsbetriebes, durch die Teilnahme an Wettkämpfen und Breitensportveranstaltungen sowie durch die Teilnahme an kanusportlichen Lehrgängen und Fortbildungen.
- 2 Der Wettkampfsport ist am Amateurstatus ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Der KCA bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf dem Boden der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität und tritt jeglicher Diskriminierung entgegen.
- 4 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeglicher Art von Gewalt zu initiieren.
- 5 Der KCA tritt ein für die kanusportliche Nutzung aller geeigneten Gewässer unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
- 6 Die Mitglieder der Organe führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und haben keinen wirtschaftlichen Nutzen aus ihrer Vereinstätigkeit.
- 7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Dem Verein kann jede natürliche Person angehören, die die Vereinssatzung sowie deren eventuelle Anlagen anerkennt.
- 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Es besteht eine Probezeit von mindestens 12 Monaten.
Die Aufnahme geschlossener Gruppen ist nicht statthaft.
- 3 Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Monats- und des Aufnahmebeitrages wirksam.
- 4 Durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen:
 - 4.1 die endgültige Aufnahme von Erwachsenen nach Ablauf der Probezeit,

- 4.2 nach Ablauf der Probezeit die Übernahme von Personen, die als Minderjährige eingetreten sind, nachdem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3 Die endgültige Aufnahme bzw. die Übernahme wird am Ersten des auf die Abstimmung folgenden Monats wirksam.
- 5 Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - 5.1 Vollmitglieder (über 18 Jahre alte Mitglieder),
 - 5.2 Jugendliche (über 16 und unter 18 Jahre alte Mitglieder),
 - 5.3 Schüler (über 6 und unter 16 Jahre alte Mitglieder),
 - 5.4 Kinder (unter 6 Jahre alte Mitglieder),
 - 5.5 Fördermitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 Austritt,
 - 1.2 Ausschluss,
 - 1.3 Streichung,
 - 1.4 Tod.
- 2 Der Austritt muss dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann in der Regel mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals erklärt werden.
- 3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen des gewählten Gesamtvorstandes aus bestimmten Gründen aus dem Verein ausgeschlossen oder verwarnet werden. Eine Verwarnung kann ein befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, an Veranstaltungen des Vereines und an Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt, und der Nutzung der Vereinseinrichtungen beinhalten.
Diese Gründe sind:
 - 3.1 erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Nichtbeachtung von Ordnungen und Beschlüssen,
 - 3.2 ein Verstoß gegen den § 2, Absätze 3 und 4 oder grobes vereinschädigendes oder unsportliches Verhalten.
- 4 Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 5 Die Streichung kann erfolgen, wenn Mitglieder mit ihren Zahlungen mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand sind und ihre Zahlungen auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen leisten. Haben sie versäumt, dem Geschäftsführenden Vorstand die aktuelle Anschrift zu übermitteln, gilt eine Mahnung an die alte Anschrift als zugestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Sie sind berechtigt, an allen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins (ohne Einladung jedoch nicht an einer Vorstandssitzung) und den sportlichen Veranstaltungen des Landes-Kanu-Verbandes Berlin sowie dessen Anschlussmitgliedern teilzunehmen.
- 2.1 Sie können das Vereinsgelände, Vereinshäuser sowie die Vereinsgeräte und Vereinsboote in Anspruch nehmen. Die Benutzung der Vereinsgeräte und Vereinsboote bedürfen der Zustimmung der vom Verein mit der Aufsicht Beauftragten.
- 2.2 Die Mitglieder verpflichten sich zum Erhalt und zur Pflege des Vereinsgeländes und -eigentums. Dafür setzt die Mitgliederversammlung einen verbindlichen Arbeitseinsatz und Bootshausdienst fest. Fördermitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen
- 3 Sie haben das nach § 9 geregelte Stimmrecht.
- 4.1 Sie erkennen die Satzung in der aktuellen Fassung, ihre eventuellen Anlagen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes an und verhalten sich danach. Es gelten in ihrer Anwendbarkeit die Rechtsordnungen des LKV Berlin und LSB sowie des DKV in dieser Reihenfolge.
- 4.2 Sie wahren und fördern das Ansehen und den Ruf des Vereins. Die Mitglieder verhalten sich rücksichtsvoll, kameradschaftlich und freundlich miteinander.
- 5 Sie überweisen die vereinbarten Zahlungen zeitnah auf das aktuelle Vereinskonto. Bareinzahlungen sind im Ausnahmefall möglich.

§ 6 Beiträge, Umlagen, Sonderbeiträge

- 1 Die Höhe der monatlichen Beiträge, Umlagen sowie der Sonderbeiträge werden durch eine Hauptversammlung beschlossen.
- 2 Umlagen werden in Abhängigkeit von ihrer Höhe festgelegt, wenn dringende Aufwendungen für die Pflege und/oder Instandhaltung von Vereinseigentum erforderlich werden.
- 2.1 Bis zu 3 Monatsbeiträgen der Vollmitglieder kann der Geschäftsführende Vorstand einmal pro Kalenderjahr beschließen.
- 2.2 Höher als 3 Monatsbeiträge, aber kleiner als ein Jahresbeitrag von Vollmitgliedern werden in einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 2.3 Höher als ein Jahresbeitrag von Vollmitgliedern werden in einer Hauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 3 Von Umlagen ausgenommen sind Fördermitglieder, Jugendliche und Kinder.
- 4 Sonderbeiträge:
Sie werden erhoben für die Nutzung des Vereinsgeländes oder des Bootshauses mit Privatgerätschaften.
Sie dienen nur der Sicherung des Finanzbedarfs gemäß § 2.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Hauptversammlung,
- 2 Mitgliederversammlung,
- 3 Vorstand.

§ 8 Hauptversammlung und Mitglieder

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie ist die jährliche Versammlung aller Mitglieder und insbesondere zuständig für:
 - 1.1 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 1.2 die Wahl des Vorstandes, die Entlastung/Nicht-Entlastung des Kassierers und des Vorstandes nach Beurteilung der Tätigkeitsberichte,
 - 1.3 die Wahl der Kassenprüfer,
 - 1.4 die Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen (§ 6),
 - 1.5 die Genehmigung des Haushaltplans,
 - 1.6 Satzungsänderungen,
 - 1.7 Beschlussfassung über Anträge,
 - 1.8 Entscheidung über die Berufung gegen eine Verwarnung oder Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand gemäß § 3,
 - 1.9 Entscheidung über die endgültige Aufnahme eines Mitglieds,
 - 1.10 Rahmenbedingungen für Ehrungen,
 - 1.11 Auflösung des Vereins, § 12, Absatz 1 ist zu berücksichtigen.
- 2 Die Jahreshauptversammlung findet am Beginn jedes Geschäftsjahres statt. Das ist in der Regel im 1. Quartal. Weitere Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3 Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Geschäftsführenden Vorstand, bzw. von dem von ihm Beauftragten. Versammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
 - 3.1 Es kann neben der Jahres-Hauptversammlung auch noch außerordentliche Hauptversammlungen geben, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern.
 - 3.2 Neben den Hauptversammlungen gibt es Mitgliederversammlungen. Sie sind auf Verlangen von 20 % der Stimmberechtigten anzusetzen oder vom Vorstand einrufbar.
 - 3.3 Ist der gesamte Geschäftsführende Vorstand zurückgetreten oder steht nicht termingerecht zur Verfügung, kann eine Hauptversammlung auch von einem vom Erweiterten Vorstand gewählten Beauftragten einberufen werden.
- 4 Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
- 5 Von den Mitgliedern können Anträge gestellt werden. Diese Anträge müssen bis zur Einberufung der Versammlung beim Geschäftsführenden Vorstand bekannt sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht durch die Versammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht zu folgenden Themen gestellt werden:
 - 5.1 Beitragsveränderungen,
 - 5.2 Satzungsänderungen,

- 5.3 Umlagen,
- 5.4 Auflösung des Vereins,
- 5.5 Vereinszweckänderungen.
- 6 Beschlussfähig sind Mitglieder- und Hauptversammlungen, bei denen mehr als $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten erschienen ist. Anderenfalls muss eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Je nach Festlegung gibt es die in den einzelnen Paragraphen beschriebenen qualifizierten Mehrheiten, wie z.B. „ $\frac{2}{3}$ “.
- 7.1 Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.2 Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird. Der Geschäftsführende Vorstand wird geheim gewählt.
- 8 Über jede Mitglieder- und Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen Vollmitglieder nach der endgültigen Aufnahme gemäß § 3, Absatz 4.
- 2 Jugendliche erhalten das Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- 3 Mitglieder, die nach Absatz 2 als Jugendliche stimmberechtigt waren, behalten das Stimmrecht auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs. Wenn die Übernahme als Vollmitglied nach § 3, Absatz 4.2 jedoch ausgesetzt oder abgelehnt wird, verlieren sie sofort die Wählbarkeit und nach Ende der Versammlung auch das Stimmrecht.
- 4 Mitglieder, die mehr als 3 Monate mit ihren Zahlungen gemäß § 6 im Rückstand sind, sind vorübergehend nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- 5 Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- 6 Für eine Position im Geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die älter als 21 Jahre sind. Sie müssen länger als 3 Jahre Vollmitglied des Vereins sein.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB
 - 1.1 Erster Vorsitzender,
 - 1.2 Zweiter Vorsitzender,
 - 1.3 Erster Schriftführer,
 - 1.4 Erster Kassierer.
- 2 Erweiterter Vorstand
 - 2.1 Zweiter Schriftführer,
 - 2.2 Zweiter Kassierer,
 - 2.3 Sportwart Drachenboot,
 - 2.4 Sportwart Rennsport,
 - 2.5 Sportwart Wandersport,
 - 2.6 Jugendwart,
 - 2.7 Erster Bootshauswart,
 - 2.8 Zweiter Bootshauswart.
- 3 Aufgaben des Vorstandes
 - 3.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen.
 - 3.2 Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 des BGB vertritt den Verein nach außen. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 - 3.3 Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
 - 3.4 Die Entlastung soll jährlich erfolgen.
 - 3.5 Mit Ausnahme der Positionen im Geschäftsführenden Vorstand können mehrere Ämter im Vorstand von einer Person wahrgenommen werden.
 - 3.6 Vorstandsmitglieder können nur durch eine Hauptversammlung abberufen werden.

- 3.7 Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung führen. Dies gilt nicht für die Positionen im Geschäftsführenden Vorstand. Hier sind die Vertretungen per Gesetz geregelt. (Siehe auch § 10, Absatz 2.)
- 3.8 Mit Ausnahme der Positionen im Geschäftsführenden Vorstand können Positionen im Vorstand unbesetzt bleiben.
- 3.9 Für bestimmte Aufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Beauftragte mit definierten Rechten wählen. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

§ 11 Kassenprüfer

- 1 Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Die Kassenprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 2 Die Kassenprüfer haben die Geschäfts- und Buchführung einschließlich der Konten und des Bargeldbestandes zu prüfen. Diese Prüfung hat die zweckentsprechende Verwendung und die ordnungsgemäße Dokumentation zu umfassen. Ein schriftlicher Prüfbericht muss dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Bei groben Unregelmäßigkeiten ist von den Kassenprüfern eine zügige Klärung zu veranlassen. Das ist in der Regel die nächste Hauptversammlung. Zwischen der Feststellung von groben Unregelmäßigkeiten und einem Klärungstermin sollte die Frist nicht länger als maximal 3 Monate sein. Ggf. ist von den Kassenprüfern eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 3 Die Kassenprüfer sollen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers empfehlen. Die Entlastung des Vorstandes geschieht als zweiter Schritt.

§ 12 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 2 Sollte die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht anwesend sein, muss eine zweite entsprechende Versammlung fristgemäß (siehe § 8) einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dem Beschluss über eine Vereinsauflösung ist dann eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 fällt das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kanusportliche Zwecke in Anlehnung an § 2, Absatz 2.1 und in Abstimmung mit dem Finanzamt. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25.03.2023 beschlossen worden.

Eingetragen 13.06.2023 AG Charlottenburg VR 634 B